

Vorlage Nr.: 2024/0042

Verantwortlich: **Dez. 6**
Dienststelle: **StPIA/ZJD**

Regionalplan Mittlerer Oberrhein; Teilfortschreibung „Solarenergie“

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Neureut	12.03.2024		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Wettersbach	12.03.2024		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Durlach	13.03.2024		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Grötzingen	13.03.2024		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Hohenwettersbach	13.03.2024		Ö	Anhörung
Ortschaftsrat Stupferich	13.03.2024		Ö	Anhörung
Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit	14.03.2024		N	Vorberatung
Gemeinderat	19.03.2024	12.1.	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

- Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Er beauftragt die Verwaltung, eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
- Der Gemeinderat beschließt, fünf weitere Gebiete gemäß Ziffer VI. der Vorlage zur Ausweisung als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan vorzuschlagen.
- Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Fortschreibung des Regionalplankapitels (gemäß Anlage 5) zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	positiv <input checked="" type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/>
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridor Thema: abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe, KEK

Erläuterungen

I. Anlass

Nach §§ 20 und 21 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 muss die Regionalplanung zur Erreichung der Klimaschutzziele Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Windenergie- und Photovoltaiknutzung festlegen. Als Flächenziel für Freiflächenphotovoltaik sieht der Gesetzgeber mindestens **0,2 Prozent der Regionsfläche** vor.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) hatte am 23. Februar 2022 den Aufstellungsbeschluss nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Teilfortschreibung „Solarenergie“ gefasst. Damit sollen die einschlägigen Regionalplankapitel unter Beachtung der geänderten Rahmenbedingungen aktualisiert werden. Am 13. Dezember 2023 wurde das Beteiligungsverfahren beschlossen. Den Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange wurde bis **31. März 2024** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Planung des Regionalverbands

Ziel der Planung ist die Festlegung von **Vorranggebieten** auf denjenigen Flächen, welche die höchste Eignung für Solarenergie sowie die geringsten Nutzungskonflikte aufweisen. Die Teilfortschreibung ergänzt die derzeit in Aufstellung befindliche Gesamtfortschreibung des 4. Regionalplans Mittlerer Oberrhein.

Anhand von Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien wurden in einem mehrstufigen Verfahren entsprechende Standorte ermittelt und einer Umweltprüfung unterzogen. Solarenergieanlagen sollen bevorzugt auf versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbaren Flächen errichtet werden. Bei den Eignungskriterien wurden insbesondere berücksichtigt:

- vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, PFC/PFAS-belastete Flächen, Altlastenflächen)
- Flächen entlang von Hauptverkehrsstraßen, Autobahnen, Schienenstrecken
- Benachteiligte Gebiete (Acker- und Grünland) gemäß Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO)
- förderfähige Flächen nach EEG 2023
- Deponien
- Stillgewässer (Baggerseen)

Nach dem Bündelungsprinzip soll eine Konzentration der Solaregienutzung erfolgen. Regional bedeutsam sind deshalb nur Flächen ab einer **Mindestgröße von drei Hektar**, auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Die **Flächenkulisse** umfasst 76 Vorranggebiete mit insgesamt ca. 1.073 Hektar für die Nutzung der Solarenergie. Dies entspricht ca. 0,5 Prozent der Regionsfläche. Die Region Mittlerer Oberrhein übertrifft damit die gesetzlich geforderte Mindestvorgabe von 0,2 Prozent der Regionsfläche (ca. 430 ha). Auf Karlsruher Gemarkung sind im vorliegenden Planentwurf etwa 14,8 Hektar ausgewiesen, was knapp 0,09 Prozent der Fläche des Stadtgebiets Karlsruhe entspricht.

Bisher sah der Regionalplan die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten vor. Der aktuelle Teilregionalplan (Satzung vom 05.12.2018) beinhaltet als Vorbehaltsgebiete in Karlsruhe den Energieberg auf der ehemaligen Deponie West und eine Fläche im Gewann Untere Kohlplatte entlang der Autobahn A8 bei Wettersbach. Die Festlegungen entfalten die Rechtswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung und können in der Abwägung durch höhergewichtige Interessen überwunden werden. Zukünftig ist die Ausweisung von Vorranggebieten vorgesehen. Diese sind als verbindliche Ziele der Raumordnung zu beachten und schließen konkurrierende Nutzungen aus. Die zuvor genannten Gebiete sind im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung nicht mehr enthalten.

Durch die Planung selbst wird kein Baurecht geschaffen, sondern geeignete Gebiete festgelegt. Für die Realisierung der Anlagen im Außenbereich bedarf es in der Regel eines Bebauungsplans, soweit es sich nicht um privilegierte Flächen handelt (z. B. Flächen in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenstrecken; § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB). **Auch außerhalb der Vorranggebiete ist weiterhin die Steuerung über die gemeindliche Bauleitplanung möglich und nötig, sofern sie von anderen Freiraum-Festlegungen des Regionalplans nicht ausgeschlossen werden** (dies sind insbesondere Grünzäsuren und Vorranggebiete für die Landwirtschaft). Ist eine Fläche jedoch als Vorranggebiet für Solaranlagen festgelegt, steht sie ohne Änderung des Regionalplans oder Zielabweichungsverfahren damit erst mal für andere regionalplanerisch relevante Nutzungen nicht mehr zur Verfügung.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass zukünftig auch neue Formen der Nutzung der solaren Strahlungsenergie, z. B. schwimmende Solaranlagen, Agri-Photovoltaik (Agri-PV) und Freiflächensolarthermie berücksichtigt werden sollen. Hierzu hat der Regionalverband am 18. Oktober 2023 im Rahmen der parallel anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans die **Öffnung von Freiraumfestlegungen für die Solarenergie** beschlossen. Somit sollen Freiflächensolaranlagen zukünftig bei entsprechender Eignung der Gebiete auch in Regionalen Grünzügen oder Gebieten für Naturschutz und Landschaft außerhalb von Kernräumen des Regionalen Biotopverbunds sowie außerhalb von Biotoptypenkomplexen mit hoher und sehr hoher Bedeutung errichtet werden dürfen. Gleiches gilt in Vorranggebieten für die Erholung und soweit es Agri-PV betrifft auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Am 31. Januar 2024 hat der RVMO zudem die Öffnung der Vorranggebiete für Landwirtschaft für Photovoltaik in dem 200 m-Streifen entlang von Autobahnen beschlossen, in dem die Photovoltaik gemäß BauGB als privilegierte Nutzung definiert wurde.

III. Stellungnahme Flächenkulisse Stadt Karlsruhe

Der Entwurf sieht auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe die Ausweisung von zwei Vorranggebieten im Osten vor:

1. „Deponie Grötzingen“ (Silzberg; ca. 4,5 ha)
2. „Deponie Ost“ (Im Eisenhafengrund, Durlach; ca. 10,3 ha)

Hierzu wird auf die Übersichtskarte sowie Teilkarte Nr. 8, welche die Gebiete auf Karlsruher Gemarkung umfasst (**Anlage 1**), die Steckbriefe der Flächen auf Karlsruher Gemarkung (**Anlage 2 a, b**) sowie den Umweltbericht (**Anlage 3**) verwiesen.

Zu 1.) „Deponie Grötzingen“ (Steckbrief-Fläche FSA 69):

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt. Sie ist im Flächennutzungsplan 2030 (FNP) als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) im Bestand dargestellt. Der Landschaftsplan 2030 (LP) sieht für den Bereich der Hangkante der Bergwaldzone Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume vor.

Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Grötzingener Bergwald-Knittelberg“ und nördlich des FFH-Gebiets „Pfinzgau-West“ und ist umgeben von Waldflächen. Aufgrund der Unterschreitung des Vorsorgeabstands ist auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Ebenso ist das Vorkommen geschützter Arten zu berücksichtigen.

Die Fläche wurde im Rahmen der Auswertung der LUBW zum PV-Potential auf Deponieflächen 2022 als „gut geeignet“ eingestuft. Die notwendige Oberflächenabdichtung wird nach Abklingen der Setzungen errichtet. Ein konkreter Zeitplan für deren Bau ist nicht bekannt.

Die Deponie wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe betrieben. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit für eine fachliche Prüfung dieser Deponie beim Landratsamt.

Die Fläche wurde von der Projektgruppe „Sonnendorf“ bestehend aus KEK, Naturtreff Grötzingen, Ortschaftsrat und Ortsverwaltung Grötzingen bereits als geeignete Fläche avisiert.

Zu 2.) „Deponie Ost (Im Eisenhafengrund)“ (Steckbrief-Fläche FSA 85):

Die Fläche ist im Eigentum der Stadt. Sie ist im FNP 2030 teilweise als Fläche für Ver- und Entsorgung (Abfall) im Bestand, im nördlichen und südlichen Teilbereich als geplante (Deponie-)Erweiterungsfläche dargestellt. Der Bereich der Bioabfallvergärungsanlage ist ausgespart. Der LP 2030 sieht im übergreifenden Landschaftsraum Maßnahmen zur Sicherung und Aufwertung ruhiger Landschaftsräume und zur Besucherlenkung sowie zum Schutz ökologisch sensibler Bereiche vor. Die Fläche liegt im Außenbereich und im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“.

Im Umfeld der Deponie ist die Ausweisung des künftigen Landschaftsschutzgebiets „Eisenhafengrund-Grünberg“ geplant. Auf der Ebene des nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahrens muss daher in der Eingriffsregelung das Schutzgut Landschaftsbild ausführlich betrachtet werden. Zudem wurden im Zuge der Abschlussrekultivierung und der Prüfung auf PV-Potentiale artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt. Diese kamen zum Ergebnis, dass unter Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen voraussichtlich keine Bedenken bestehen.

Die Fläche wurde im Rahmen der Auswertung der LUBW zum PV-Potential auf Deponieflächen 2022 als „sehr gut geeignet“ eingestuft. Die Deponie muss zunächst noch mit einer Oberflächenabdichtung ausgestattet werden (geplante Fertigstellung 2031).



Abbildung 1: Ersatzaufforstungsfläche (dunkelgrün) im Norden der Deponie soll herausgenommen werden. Die nördlich der Deponie gelegene Wiesenfläche „Auf der Hochstätt“ (Flst.-Nr. 52793, 52786/1, 52785), die als landwirtschaftliche Vorrangflur ausgewiesen ist, wurde in das Vorranggebiet einbezogen. Sie stellt allerdings eine **Ersatzaufforstungsfläche** für den Bebauungsplan-Nr. 847 „Fußballstadion im Wildpark“ dar. Die Abgrenzung des Vorranggebiets sollte daher im Norden angepasst werden (s. Abbildung 1).

Die Verwaltung wird auf Grundlage vorgenannter Bewertungen eine Stellungnahme der Gemeinde zusammen mit den Stellungnahmen der unteren Verwaltungsbehörden an den Regionalverband verfassen.

IV. Weitere Flächenvorschläge

Die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur (KEK) hat 2023 eine eigene Auswertung von Potenzialflächen für Freiflächenphotovoltaik vorgenommen. Diese umfasste eine weitaus größere Anzahl von 84 kleinteilig differenzierten potentiellen Flächen. Im Rahmen der Auswertungen und Abstimmungen mit den städtischen Fachämtern wurden jedoch zahlreiche Flächen wegen mangelnder Realisierungschancen oder entgegenstehender Restriktionen (z.B. Natur- und Artenschutz, wertvolle Landwirtschaftsflächen) ausgeschlossen. Ein Teil der Flächen kommt auch aufgrund der geringen Größe nicht für eine Berücksichtigung im Regionalplan in Betracht. Ferner haben die Stadtwerke Karlsruhe (SWK) weitere potentielle Flächen benannt, die ebenfalls näher geprüft wurden. Keine der Flächen ist gänzlich restriktionsfrei.

Im Ergebnis wurden von den Flächen, welche die regional bedeutsame Größe von 3 ha überschreiten, acht Flächen näher beleuchtet. Daraus wurden fünf Flächen mit relativ hohen Realisierungschancen identifiziert, die dem Regionalverband als weitere Vorschläge für Vorrangflächen zur Prüfung zugeleitet werden sollen. Folgend die Flächen, die detailliert untersucht wurden:

- **Bachenweg – Neureut** (KEK-ID 11, 3,7 ha):

Die Fläche liegt an der B36 im Tiefgestade. Die landwirtschaftliche Fläche ist aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und grundsätzlich der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten (Vorrangflur). Auf Teilen der Fläche befinden sich allerdings Altlasten, so dass hier die landwirtschaftliche Eignung eingeschränkt ist. Darüber hinaus sind bei einer Überplanung der Fläche gesetzlich geschützte Biotope (Offenlandbiotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG) zu berücksichtigen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen, eingebettet in die umgebende Gehölzstruktur insbesondere aufgrund ihrer Lage entlang der B36 und der Vorbelastung mit Altlasten als geeignet für den Bau von Solaranlagen eingestuft und mit einer entsprechenden Abgrenzung (ohne Biotopflächen) vorgeschlagen.

- **Am Anger – Daxlanden** (KEK-ID 15, 2,6 ha):

Die Fläche ist teilweise für Ausgleichsflächen für den barrierefreien Ausbau der Haltestellen der VBK betroffen, welche bereits umgesetzt sind. Der FNP 2030 stellt hier teilweise geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlage dar. Zudem verläuft ein Wildtierkorridor entlang der Fläche. Teilweise liegen Altlasten vor. Die verbleibende Restfläche hat keine besondere landwirtschaftliche/sonstige Eignung.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen (ohne Ausgleichs- und FNP-Flächen) für den Bau von Solaranlagen als geeignet eingestuft. Da sie nach Abzug der vorliegenden Restriktionen eine Größe von lediglich 2,6 ha hat und somit nicht mehr als regional bedeutsam eingestuft wird, wird sie dem Regionalverband zwar gemeldet, vermutlich aber nicht in den Regionalplan übernommen. Sie kann zur Gewinnung von Solarenergie stadintern jedoch weiterverfolgt werden.

- **Rippertsfeld – Hohenwettersbach** (KEK-ID 38, 50,3 ha):

Die Flächen sind aufgrund der Bodengüte landbauwürdig und der Produktion von Lebensmitteln vorbehalten. Die Fläche ist umgeben von Vorrangfluren, im Rahmen der Abwägung durch den Regionalverband wäre dies unter Hinzuziehen der digitalen Flurbilanz (ULB Landkreis Karlsruhe), erneut zu prüfen. Darüber hinaus liegt ein archäologisches Kulturdenkmal vor. Die Fläche befindet sich teilweise in Bereichen, für die die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Eisenhafengrund-Grünberg“ geplant ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorkommen von Feldlerchen bekannt, welche einer hohen Empfindlichkeit durch optische Störungen unterliegen.

Bewertung: Die Fläche wird als wenig geeignet eingestuft. Die solitäre Lage in der landwirtschaftlichen Kulisse sowie die genannten Gründe zur Vorrangflur und des Artenschutzes sprechen gegen eine Umsetzung einer Freiflächensolaranlage. Die Fläche erscheint allenfalls für Agri-PV-Nutzung prüfwürdig, für die aber keine Ausweisung als Vorranggebiet notwendig ist.

- **P+R A 8 Karlsbad – Palmbach** (KEK-ID 41, 5,8 ha):

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, eine Orientierung am Straßenbereich ist vorzuziehen. Die im nördlichen Teil vorhandene Gehölzfläche soll ausgespart werden. Darüber hinaus ist der Biotopverbund zu beachten/prüfen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie soll wegen ihrer besonderen Lagegunst und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan aufgrund der vorliegenden Privilegierung realisiert werden können, dem Regionalverband vorgeschlagen werden.

- **Hauptsammelkanal Klärwerk – Neureut** (KEK-ID 59, 7 ha):

Die Flächen entlang des technischen Bauwerks weisen keine besonderen Restriktionen auf. Auf der Fläche befindet sich bereits ein Freiflächensolar-Projekt in der Umsetzung.

Bewertung: Die Fläche wird als geeignet eingestuft, daher soll diese im Regionalplan auch langfristig gesichert werden.

- **Deponie West** (SWK-Fläche-Nr. 1, Zubaufäche (2,4 ha) mit Erweiterung in der **Burgau** (15 ha):

Die mögliche Zubaufäche auf der Deponie West ist grundsätzlich geeignet. Hier ist aber auch die Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie vorgesehen, welcher den Vorzug gegeben werden soll. Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.

Die westlich angrenzende weitere Fläche grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet Burgau und das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet an. Der Schutzabstand zum Naturschutzgebiet ist sehr gering. Da es sich um ein kombiniertes Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet handelt, muss das Regierungspräsidium als Höhere Naturschutzbehörde beteiligt werden und mit hohem Kompensationsbedarf gerechnet werden. Darüber hinaus ist die Fläche landbauwürdig und bereits an das Hofgut Maxau verpachtet. Aufgrund wegfallender Flächen des Hofguts durch andere Bauvorhaben und der vertraglichen Zusicherung an das Hofgut durch die Stadt, eine Mindestmenge an Fläche für die Produktion zu sichern, kann diese Fläche nicht anderweitig genutzt werden. Sie stellt einen wichtigen Bestandteil der Existenz des Hofguts dar. Sie befindet sich im Bereich der Vorrangflur (Flurbilanz 2022).

Bewertung: Die Fläche Deponie West wird zwar als geeignet aber mit Blick auf den Windkraftvorrang nicht als Vorranggebiet eingestuft. Die Erweiterungsfläche Burgau wird wegen der Vielzahl der Konflikte als nicht geeignet eingestuft.

- **Gelände Fritschlach** (SWK-Fläche Nr. 2, 20 ha; davon 3 ha Eigentum der Stadtwerke, 17 ha städtisches Eigentum):

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Rheinau und FFH-Gebiet "Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe" sowie im direkten Bereich des Polder Bellenkopf. Sie ist bereits jetzt weitgehend mit Kompensationen für den Polder belegt. Künftig wird hier auf weiten Teilen eine lockere Streuobstentwicklung entstehen und die Fläche somit nicht mehr frei von Bäumen sein. Vorkommen von bodenbrütenden Brutvögeln und Amphibien sind bekannt. Ob auf den Restflächen eine Solaranlage möglich wäre, müsste mit Blick auf die Polderplanung auch mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Bewertung: Die Fläche wird aufgrund der genannten Aspekte überwiegend als nicht geeignet eingestuft. Etwaige Restflächen sollten bis zu einer näheren Prüfung zurückgestellt werden.

- **Untere Kohlplatte entlang der A 8 – Wettersbach** (SWK-Fläche Nr. 3; 8,7 ha):

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die als Vorrangflur eingestuft ist. Sie liegt im Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ und grenzt südlich an das im FNP 2030 dargestellte Gewerbegebiet KA-G-226 „Untere Kohlplatte - Erweiterung“. Die Fläche entlang der Autobahn war bereits als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan enthalten. In einer Entfernung von 200m entlang von Autobahnen sind Freiflächensolaranlagen privilegiert, ein Bebauungsplan ist hier nicht erforderlich. Da es sich um ein grundsätzlich für Feldvögel (Feldlerchen) geeignetes Habitat handelt, sind Konflikte nicht gänzlich auszuschließen.

Bewertung: Die Fläche wird in Teilen als geeignet eingestuft. Sie soll wegen ihrer besonderen Lage und dem Vorteil, dass entlang der Autobahn Solaranlagen ohne zusätzlichen Bebauungsplan aufgrund der vorliegenden Privilegierung realisiert werden können dem Regionalverband vorgeschlagen werden. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen sind auf Zulassungsebene zu beachten.

Die Standorte der Ergänzungsflächen mit neuer Abgrenzung sind den beigefügten Karten (**Anlage 4**) zu entnehmen.

V. Stellungnahme des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Neben den einzelnen Verbandskommunen wird zur Planung auch der Nachbarschaftsverband als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung für elf Mitgliedsgemeinden (Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Marxzell, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Waldbronn und Weingarten) gehört.

Der Entwurf des Regionalplanes „Solar“ enthält innerhalb des Verbandsgebietes 14 Flächen, die als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen (FSA) zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese betreffen die Mitgliedskommunen Eggenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Karlsbad, Karlsruhe, Linkenheim-Hochstetten, Rheinstetten, Stutensee und Weingarten. Für die Stadt Rheinstetten sowie die Gemeinde Weingarten sind die Vorranggebiete für FSA jeweils auf einem Baggersee vorgesehen. Somit werden 186,8 Hektar auf dem Gebiet des Nachbarschaftsverbandes für Solarenergie reserviert.

Die Stellungnahme des NVK begrüßt die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein. Sie soll fristwahrend vor dem 31. März 2024, vorbehaltlich des Beschlusses der **Verbandsversammlung des NVK am 15. April 2024** abgegeben werden. Die Stimmen der Stadt Karlsruhe in der **Verbandsversammlung** können nur einheitlich abgegeben werden. Daher wird die städtische Position im Gemeinderat vorberaten und beschlossen. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, die beigefügte Stellungnahme des NVK mitzutragen (**Anlage 5**).

VI. Fazit und weiteres Vorgehen

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zur Bereitstellung von Flächen zum verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien auf Grundlage der im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg getroffenen Vorgaben zu begrüßen.

Die vom Regionalverband vorgeschlagenen beiden Flächen (Deponie Silzberg und Deponie Ost) sind mit geringfügigen Anpassungen als geeignet einzustufen. Der vorgelegten Planung mit den genannten Änderungen an der Deponiefläche Ost kann somit zugestimmt werden. Darüber hinaus werden die fünf unter Ziffer IV. als geeignet aufgeführten Flächen als zusätzliche Flächen vorgeschlagen:

- **Bachenweg**

- Am Anger
- P+R A 8 Karlsbad
- Hauptsammelkanal Klärwerk
- Untere Kohlplatte

Damit wären 0,55 % der Flächen auf Karlsruher Gemarkung für die Solarenergie vorgesehen.

Der Regionalverband wird als nächste Schritte die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der parallelen Öffentlichkeitsbeteiligung sichten und auswerten, ggf. wird eine erneute Offenlage erforderlich. Der Regionalverband muss den Teilplan gemäß den gesetzlichen Vorgaben **spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung** feststellen.

Neben der Teilfortschreibung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein führt auch der Regionalverband Nordschwarzwald die Teilfortschreibung Solar durch. Der Nachbarschaftsverband Karlsruhe wird in einer eigenen Stellungnahme die Belange des NVK vertreten. Die Belange der Stadt Karlsruhe sind hier nicht berührt.

Erläuterungen zur CO₂-Bilanz

Die Ausweisung der Vorranggebiete hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz. Da hierdurch jedoch die Voraussetzungen für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien deutlich verbessert werden sollen, besteht mittelbar ein hohes Potential für Einsparungen in der CO₂-Bilanz.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat – nach Vorberatung im Planungsausschuss und Ausschuss für Umwelt und Gesundheit

1. Der Gemeinderat stimmt der Planung des Regionalverbands zur Fortschreibung des Regionalplankapitels 4.2.5 „Erneuerbare Energien“ - Plansätze 4.2.5.1 „Allgemeine Grundsätze“ und 4.2.5.3 „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ und der Ausweisung von Vorranggebieten zu. Er beauftragt die Verwaltung eine Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband entsprechend den Erläuterungen abzugeben.
2. Der Gemeinderat beschließt, fünf weitere Gebiete gemäß Ziffer VI. der Vorlage zur Ausweisung als Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen im Regionalplan vorzuschlagen.
3. Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme der Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe zur Fortschreibung des Regionalplankapitels (gemäß Anlage 5) zu. Er beauftragt Herrn Oberbürgermeister Dr. Mentrup, die Position der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands am 15. April 2024 zu vertreten.